

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 8500/WLO/2003-Wi/Pro

Wasserleitungsordnung 2004
(WLO)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, im folgenden kurz WVA-Ebenthal genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorrang zukommt.

(2) Somit gelten die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung für alle Versorgungsgebiete innerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden.

(3) Die folgenden §§ dieser Wasserleitungsordnung enthalten die näheren Bestimmungen über den Wasserbezug sowie die Durchführung von Wasseranschlüssen.

§ 2
Versorgungsbereich

Die Versorgungsbereiche der WVA-Ebenthal wurden/werden gemäß § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWG), LGBl. Nr. 107/1997 idgF, durch Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt.

§ 3
Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997 idgF.

(2) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Grundstücke und Bauwerke, für die die Bestimmungen des § 8 des zitierten Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 zutreffen.

§ 4 **Benutzungspflicht**

(1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser zur Gänze aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der WVA-Ebenthal angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.

(3) Der Betrieb einer vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) ist weiters für die Bewässerung außerhalb von Gebäuden liegender Garten- und Rasenflächen sowie zum Autowaschen außerhalb von Gebäuden und für landwirtschaftliche Zwecke (Viehtränke) so lange zulässig, als diese im Rahmen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ausgeübt wird.

(4) Bei vorhandenen Eigenversorgungsanlagen darf keine Verbindung mit Anlagenteilen, die an die WVA-Ebenthal angeschlossen sind, bestehen. Dies ist über Aufforderung vom Betreiber durch ein Attest eines befugten Installationsunternehmens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nachzuweisen.

§ 5 **Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und zum Wasserbezug**

(1) Anträge zum Anschluss an die WVA-Ebenthal bzw. zum Wasserbezug sind schriftlich beim Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten einzubringen.

(2) Eigentümer von Liegenschaften, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

(3) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Liegenschaften erforderlich, hat der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag anzuschließen.

(4) Mit der Anmeldung erkennt der Anschlusswerber die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung vollinhaltlich an.

(5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten haben oder Wassergebühren laufend entrichten, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6**Besondere Pflichten des Abnehmers**

(1) Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Liegenschaftseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

(2) Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschilder u. dgl.) für die öffentliche Wasserversorgung zu dulden. Er erkennt das Eigentumsrecht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an den verlegten Leitungen und sonstigen Anlagenteilen an und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auch nach Aufhören des Wasserbezuges aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung ohne Anspruch auf Ersatz zu gestatten.

(3) Soweit Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen auf der Liegenschaft des Abnehmers liegen, hat er die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung . insbesondere Frost . zu schützen. Die Trasse ist leicht zugänglich zu halten und darf weder verbaut noch überbaut werden. Bäume und Ziersträucher sollen nicht näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder zulassen.

(4) Der Abnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seiner Liegenschaft sofort nach Wahrnehmung dem Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten mitteilen.

(5) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Beauftragten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(6) Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten durch Verletzung seiner ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenen Pflichten entstehen. Er hat gegenüber der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung entstehen.

§ 7**Wasserlieferung**

(1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.

(2) Druckänderungen sind möglich. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch technisch bedingte Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Abnehmer sollte daher seine Anlage gegen solche Schäden sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z. B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen usw.) die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an der Gewinnung oder Lieferung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Lieferverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(5) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann die Wasserlieferung an Abnehmer in begründeten Fällen ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

(6) In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als Feuerlöschung ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. In einem Brandfall sind alle Wasserbezieher verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.

(7) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabsperrungen), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass solche Absperrungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug durchgeführt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z. B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

§ 8 Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich Wasserzähler und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die Versorgungsleitung endet an der Abzweigung der Anschlussleitung vor der Absperrvorrichtung.

(2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung in der Liegenschaft des Abnehmers bestimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, können hierbei Wünsche des Abnehmers berücksichtigt werden.

(3) Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten genehmigt bzw. hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

(4) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind für den Bau und Betrieb der Anschlussleitung maßgebend; die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann in gebotenen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.

(5) Die Herstellung der Anschlussleitung erfolgt durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Hiefür hat der Anschlusswerber im Allgemeinen keine zusätzlichen Kosten, außer den Anschlussbeitrag zu bezahlen. Die Herstellung von Änderungen der Anschlussleitung nach erbrachter Leistung durch die Marktgemeinde erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Kosten ab der Versorgungsleitung bis zur Verbrauchsanlage trägt in diesem Fall der Anschlusswerber bzw. der Abnehmer. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann sich hiefür befugter Unternehmen (Baufirmen, Installateure) bedienen. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu sorgen.

(6) Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler steht im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(7) Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u. dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(8) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur von Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder von einem hiefür Beauftragten bedient werden.

(9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten weder für Schäden und Folgeschäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist berechtigt, sich daher beim jeweiligen Verursacher schadlos zu halten. Ist der Verursacher nicht feststellbar, so haftet der jeweilige Grundstückseigentümer und es wird gegenüber diesem der Schadenersatz geltend gemacht.

§ 9 Wasserzähler

(1) Für jede Anschlussleitung wird seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundsätzlich nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers nach Absatz 1 anlässlich der Herstellung der Anschlussleitung sind in der Anschlussgebühr enthalten und werden durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten somit nicht gesondert verrechnet. Der Aus- und Einbau des Wasserzählers auf Antrag des Abnehmers werden diesem nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten der zeitgerechten Eichung des Wasserzählers gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (Austauschwasserzähler) sind in der Wasserbezugsgebühr enthalten und entstehen dem Wasserabnehmer hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

(4) Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (z. B. Wohnungszähler u. dgl.) ist zwar zulässig, doch bildet die Ablesung dieser Zähler keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(5) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt somit durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter der Kontrolle der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stehen. In Sonderfällen kann eine andere Verbrauchsermittlung erfolgen. In diesen Fällen entscheidet über die Art der Verbrauchsermittlung ausschließlich der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(6) Die Bereitstellung der Wasserzähler, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen, führt ausschließlich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder deren Beauftragter durch.

(7) Der Abnehmer kann bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

(8) Wird die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung.

(9) Ist die Fehlergröße nicht einwandfrei feststellbar oder wenn der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt, ermittelt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit der letzten drei Vorjahre oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(10) Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundsätzlich beim Zählertausch und somit in periodischen Abständen von mindestens fünf Jahren abgelesen. Für die jährliche Abrechnung des Wasserbezuges hat der Abnehmer im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis die Ablesung über Aufforderung durch die Marktgemeinde selbst vorzunehmen und den Verbrauchswert laut Zählerstand der Marktgemeinde termingerecht bekannt zu geben. Dem Abnehmer wird darüber hinaus empfohlen, die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige in gewissen Abständen zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Beschädigungen u. dgl. in der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.

(11) Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge wird, gleichgültig ob sie bezogen oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.

(12) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder an einem sonst geeigneten Ort (z. B. Schacht) einen entsprechenden Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jederzeit leicht zugänglich ist.

(13) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwässer, Einwirkungen Dritter usw. zu schützen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers sowie die nachherige Wiederanbringung obliegen dem Abnehmer.

(14) Die Zugänglichkeit zum Wasserzähler ist vom Abnehmer dauernd zu gewährleisten.

(15) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sind dem Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten unverzüglich mitzuteilen.

(16) Wird die unverzügliche Meldung an das Marktgemeindeamt unterlassen, so ist diese berechtigt, den Wasserbezug für den letzten Ablesungszeitraum einzuschätzen und zur Vorschreibung zu bringen, wobei ein zu ermittelnder Durchschnittswert der Vorschreibung zugrunde zu legen ist.

(17) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einen geschätzten Bezug in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer.

(18) Vor dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung anzubringen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung vor dem Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten plombiert. Die Entfernung von Plomben bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer. Nach dem Wasserzähler wird von der Marktgemeinde ein Rückschlagventil eingebaut. Eventuelle weitere Absperrvorrichtungen nach dem Wasserzähler sind Teil der Hausleitung und vom Wasserbezieher selbst einzubauen und zu warten.

(19) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder Beschädigen von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10

Anlagen des Abnehmers

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen. Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anders geregelt.

(2) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlässt.

(3) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtung oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Sie dürfen außerdem in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen etc.) stehen.

(4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z. B. Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.

(5) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.

(6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die ausschaltet, wenn die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist.

(7) Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, welche der Zustimmung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bedürfen, hat der Abnehmer über Aufforderung diese in planlicher Form dargestellt, dem Marktgemeindegamt Ebenthal in Kärnten zur Beurteilung vorzulegen.

(8) Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

(9) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festzusetzenden Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Gefahr in Verzug vor, so ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung bedarf der Bewilligung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben dem Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sofort zu melden.

(3) Die Aufstellung von Hydranten erfolgt nach den Erfordernissen einer funktionellen Versorgung mit Löschwasser.

(4) Die Verrechnung von Wasser, das nicht für Feuerlöschzwecke aus Hydranten entnommen wird, wird anhand geschätzter oder mittels Hydrantenzähler ermittelter Entnahmemenge durchgeführt.

§ 12 Wasserbezug

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf, falls Mengenbeschränkungen ausgesprochen wurden, das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das Amt der Marktgemeinde (Betriebsleiter) entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind dem Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten längstens binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

§ 13 Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

(1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Wasserbezug auch einschränken und unterbrechen, wenn

- a) Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt wurden, erhalten werden oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen diese Wasserleitungsordnung entnommen wird,

c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 1a bis 1c ist vom Amt der Marktgemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

§ 14 Abgaben und Tarife

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten setzt mit Verordnung die jeweils gültigen Tarife gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWG) idgF sowohl für den Wasseranschluss, als auch den Wasserbezug fest.

§ 15 Rechnungslegung

(1) Die Anschlussgebühr gelangt mittels Abgabenbescheid zur Vorschreibung.

(2) Hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr wird dem Abnehmer in der Regel eine jährliche Gebührenabrechnung vorgelegt. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kann jedoch auch andere Abrechnungszeiträume wählen.

(3) Der Abnehmer hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Jahresbezug festgesetzt werden.

(4) Für zusätzliche, über Bestellung des Abnehmers zu erbringende Leistungen wird folgendes Entgelt in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| a) Montage und Bereitstellung eines zweiten oder weiteren Wasserzählers, pauschal | 40,00 Euro |
| b) Montage und Ersatz eines durch Frost oder sonstige mechanische Einwirkung beschädigten Wasserzählers, pauschal | 70,00 Euro |
| c) Ablesung des Wasserzählers für die Jahresverbrauchsabrechnung durch die Marktgemeinde im Falle der Unterlassung der Ablese-meldung durch den Abnehmer, je Zähler pauschal | 10,00 Euro |
- jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(5) Sonstige über Bestellung erbrachte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

(6) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten berechtigt, einen Entschädigungsbetrag nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Schätzungswege ermittelt, wobei ein Verbrauch von bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der feststellbaren Dauer der unberechtigten Entnahme, angenommen werden kann. Ist die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.

§ 16

Beendigung der Wasserlieferung

(1) Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder die Einstellung der Lieferung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(2) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Marktgemeindeamt Ebenthal in Kärnten längstens binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verpflichtet.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 11. Oktober 1991, Zahl 810-0/a/1991-Wi/Ma außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)